

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 13. März 2020

Nr. 134

Beschluss einer ausserordentlichen Lage infolge der Ausbreitung des Virus COVID-19

1. Mitte Januar 2020 wurde in Wuhan in Zentralchina eine Häufung von Erkrankten festgestellt, die grippeähnliche Symptome zeigten. Forscher konnten dann nachweisen, dass das Coronavirus COVID-19 mutierte und auf den Menschen übertragbar wurde. Weltweit sind seither mehr als 100'000 Menschen erkrankt, in über 4'000 Fällen ist die Krankheit tödlich verlaufen.
2. § 11 der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (RB 818.12) hält fest, dass bei einer besonderen pandemischen Lage der kantonsärztliche Dienst einen Fachstab einsetzen kann. Dieser wurde am 5. Februar 2020 anlässlich des Jahresrapportes des Kantonalen Führungsstabes (KFS) initialisiert.
3. In der Woche vom 17. bis 21. Februar 2020 kam es in Norditalien zu einer unkontrollierten Ausbreitung des Virus COVID-2019. Der sprunghafte Anstieg von infizierten Personen konnte nicht eingedämmt werden. Der Ursprungsherd konnte nicht ermittelt werden.
4. Seit dem 25. Februar 2020 sind auch in der Schweiz Personen positiv auf das Virus COVID-19 getestet worden. In der ersten Phase war dies jedoch nur vereinzelt der Fall. Im Kanton Thurgau sind per 12. März 2020 rund ein Dutzend Personen positiv auf COVID-19 getestet worden. Modellrechnungen auf Basis von Angaben des Bundes zeigen, dass rund 40 % der Thurgauer Bevölkerung in den nächsten zwölf Wochen erkranken könnten. In nächster Zukunft ist keine Entspannung der Lage zu erwarten. Der Kanton Thurgau befindet sich in einer sich verschärfenden, ausserordentlichen Situation.
5. Gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.1) liegt eine ausserordentliche Lage vor, wenn eine Situation nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen bewältigt werden kann. Zur Bewältigung der aktuellen ausserordentlichen Situation ist eine rasche Konzentrierung von notwendigen Ressourcen und Fähigkeiten sowie die Straffung von Verfahren

2/3

notwendig. Der KFS entscheidet gemäss § 22 Abs. 1 der Verordnung über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (VBaoL; RB 530.11) über das Vorliegen einer ausserordentlichen Notlage. Um den weitreichenden Entscheid breit abzustützen, soll der Regierungsrat die ausserordentliche Lage indessen ebenfalls feststellen.

6. Gemäss § 22 VBaoL bestimmt der KFS die Einsatzleitung.
7. Zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage muss der KFS über eine Finanzkompetenz verfügen. Zur Sicherstellung rascher und zweckmässiger Entscheide ist diese für einmalige Ausgaben auf Fr. 200'000 sowie für wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 50'000 festzulegen, wobei die Gesamtausgaben maximal 1 Mio. Franken betragen dürfen. Sollten höhere Mittel erforderlich sein, ist dem Regierungsrat die Erhöhung des Finanzrahmens zu beantragen. Sämtliche anfallenden Ausgaben sind ohne nachteilige Folgen für den Kanton bzw. dulden keinen Aufschub und gelten damit im Sinne von § 31 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates (FHG; RB 611.1) als Kreditüberschreitung.
8. Zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage kann der KFS gemäss § 20 VBaoL auf alle Amtsstellen der kantonalen Verwaltung zurückgreifen. Er kann diesen Aufgaben erteilen, welche prioritär zu erledigen sind. Sind Entscheide des Regierungsrates erforderlich, werden diese vom ordentlich zuständigen Departement dem Regierungsrat zugeleitet.

Die Antragsstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Soziales.

Auf Antrag der Chefin des Kantonalen Führungstabes im Departement für Justiz und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Kanton Thurgau befindet sich in einer ausserordentlichen Lage gemäss § 2 des Gesetzes über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.
2. Der KFS hat den Auftrag, die Pandemie im Kanton Thurgau zu bewältigen.

3/3

3. Der KFS kann Ämtern und Betrieben Aufträge erteilen, die prioritär zu erledigen sind. Regierungsbeschlüsse werden vom ordentlich zuständigen Departement dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Der KFS verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 200'000 für einmalige und Fr. 50'000 für wiederkehrende Ausgaben. Der Finanzrahmen für sämtliche Ausgaben beträgt 1 Mio. Franken.
5. Für die finanzielle Abwicklung steht das Projektkonto Nr. 1011.5640.050 "Pandemie COVID-19" zur Verfügung, welches nach Abschluss erfolgswirksam im Sinne einer Kreditüberschreitung gemäss § 31 FHG und nach einem noch zu bestimmenden Schlüssel aufgelöst wird.
6. Zur Wahrung der Sicherheit der Thurgauer Bevölkerung sind die nötigen Massnahmen umzusetzen und die Koordination mit den Nachbarkantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland sicherzustellen.
7. Der KFS orientiert den Regierungsrat wöchentlich, insbesondere über die Risikoanalyse, die Versorgungslage, die ergriffenen Massnahmen und die angefallenen Ausgaben. Die Informationshoheit des Regierungsrates im Kanton Thurgau muss gewahrt werden.
8. Der Kanton Thurgau soll so rasch als möglich in die normale Lage zurückgeführt werden.
9. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Präsidenten der Zivilschutzorganisationen der Bezirke (durch Amt für Bevölkerungsschutz und Armee)
 - Stabschefs der Regionalen Führungsstäbe (durch Amt für Bevölkerungsschutz und Armee)
Zustellung intern
 - Staatskanzlei und Departemente (zur Information der Ämter und Betriebe)
 - Kantonaler Führungsstab
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber-Stellvertreter



